

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der  
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz  
über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(AG.MVG.EKD)**

**Vom 24. November 2021**

Die Landessynode hat am 24. November 2021 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1 Änderung des AG.MVG.EKD**

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD) vom 26. November 2014, KABI. S. 258, geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2019, KABI. S. 223, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 (zu § 30 MVG-EKD)

Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Die Kosten für die Gemeinsame Mitarbeitervertretung im Kirchenkreis gemäß § 2 Absatz 1 trägt der Kirchenkreis. Abweichend von Satz 2 trägt die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Abs. 2 und § 31 Absatz 3 MVG-EKD entstehen, sowie Kosten im Rahmen eines Gerichts- oder Einigungsstellenverfahrens in der Regel diejenige Dienststelle, bei der sie entstehen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Personen, die Mitglieder verschiedener Mitarbeitervertretungen sein sollen“ durch die Wörter „Mitgliedern von Mitarbeitervertretungen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören sollen“.

- b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die Amtszeit der bisherigen Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung endet am 31. Juli. Die Amtszeit der neu gewählten Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung beginnt am 1. August. Die bisherige Landeskirchliche Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Landeskirchliche Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch drei Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus.

(6) Die Mitgliedschaft in der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung erlischt, wenn ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung ausscheidet. Dies gilt nicht im Falle des regelhaften Ablaufs der Amtszeit der Mitarbeitervertretung gemäß § 15 Absatz 2 MVG-EKD.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dittmann', followed by a horizontal line.

**Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann**